

**Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes Isenach-
Eckbach**

KSD 20135289

ANTRAG

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

Der vorgelegten Änderung der Verbandsordnung des Gewässerzweckverbandes wird zugestimmt.

Begründung

Eine Änderung der Verbandsordnung wurde insbesondere im Nachgang zu der Prüfung des Rhein-Pfalz-Kreises, durch die Einführung der Doppik sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung notwendig.

In der 108. Verbandsversammlung am 19.03.2013 wurde die 2. Änderung der Verbandsordnung einstimmig angenommen. Als Wirksamkeitsvoraussetzung müssen alle Mitglieder des Verbandes die Änderung in ihren Gremien ebenfalls beschließen.

Folgende Änderungen sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Umsetzung der Einzelfeststellungen aus der Prüfung des Rhein-Pfalz-Kreises für die Wirtschaftsjahre 2006 – 2010,
- Auswirkungen aus der Einführung der Doppik,
- Auswirkungen aus Übertragung der Kassengeschäfte an die GV Lamsheim,
- Auswirkungen aus der Novellierung des LWG (z.B. Entwicklung der Gewässer),
- begriffliche Anpassungen bzw. Präzisierungen,
- Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage (Ermittlungsart des Kostenverteilers) werden in der VO geregelt. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Siehe hierzu § 10/2 KomZG.

Grundsätzlich wird die Art und Weise der Ermittlung des Kostenverteilers weiterhin in der VO geregelt. Festlegungen über die Höhe des jeweiligen Kostenverteilers erfolgen zukünftig in der Haushaltssatzung.

- Verpflichtung der Mitglieder im Bedarfsfall Veränderungen der Einflussgrößen zur Ermittlung des Kostenverteilers zukünftig eigenständig mitzuteilen,
- Schaffung der Möglichkeit im Bedarfsfall, alternativ ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen,
- Neuaufnahme eines Verteilungsmaßstabs für Eigenkapitalanteile der Mitglieder,
- Anpassungen beim Beitritt und beim Ausscheiden von Mitgliedern vorgenommen,
- Anpassungen der Regelungen zu den Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes vorgenommen,
- Neuaufnahme einer Salvatorischen Klausel und Aufnahme Bekanntmachungshinweis.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen, ist dem Beschlussantrag eine Langfassung der Verbandsordnung in der die Anpassungen kenntlich gemacht wurden beigefügt. Dort sind die entfallenden Passagen gestrichen und die Neuaufnahmen kursiv dargestellt. Nach der Beschlussfassung werden die beschlossenen Änderungen in einer 2. Änderung zur Verbandsordnung gefasst und in dieser Fassung zur Genehmigung an die zuständige Aufsichtsbehörde eingereicht. Die sich durch die Anpassung ergebende neue Nummerierung wird entsprechend durchgängig angepasst.

Dem Beschlussantrag ist darüber hinaus, eine Übersicht des Kostenverteilers für den Zeitraum 1999 bis 2008 mit Ausweisung der sich daraus ergebenden Anteile (Eigenkapitalanteile) pro Mitglied zum 01.01.2009, beigefügt. Siehe hierzu § 24 der VO.

2. Änderung der Verbandsordnung

des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier hat mit Schreiben vom gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach in ihrer Sitzung am 19.03.2013 einstimmig beschlossene 2. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

Artikel I

Die Verbandsordnung wird in der Anlage wie folgt geändert:

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

Absatz 2) wird ersetzt durch folgende Formulierung:

Der Gewässerbestand (Verbandsgebiet) ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste des Kostenverteilers.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Absatz 1) erhält folgende Formulierung:

„Der Verband übernimmt die Unterhaltung gemäß der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des § 64 LWG der in der Gewässerbestandsliste verzeichneten fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen“.

Absatz 2) wird ergänzt um

... die Selbstkosten „der Maßnahmen sowie die dadurch verursachten Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) in Rechnung. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen zu erheben“.

Absatz 3) erhält folgende Formulierung:

Der Verband übernimmt die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie den Ausbau von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung. Diese Maßnahmen können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen (sogenannte Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.

§ 7 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Abstimmung

Absatz) 2) Der Klammerzusatz wird ersetzt durch „(§ 22 Abs. 2)“.

Absatz 4) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Absatz 1)

Buchstabe b) wird ergänzt um ...Haushaltssatzung „einschließlich Kostenverteiler“

Buchstabe d) die Bezeichnung ... „der Jahresrechnung“ ... wird ersetzt durch ... „des Jahresabschlusses“ ...

Buchstabe g) „Abschluss von Verträgen“ wird ersatzlos gestrichen. Nachfolgende Buchstabierung wird angepasst.

Buchstabe h) wird ergänzt mit ... „einschließlich des Kostenverteilers“.

Buchstabe n) die Bezeichnung ... „Programm für Grundräumung“ wird ersetzt durch ... „Räumprogramm“ ...

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Absatz 1) die Bezeichnung ... „Zweckverbandsgesetz“ ... wird ersetzt durch die Bezeichnung ... „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“ ...

Absatz 5) wird das Wort „und“ zwischen der Verbandsgeschäftsführer und der technische Leiter eingefügt. „und der Kassenleiter“ wird gestrichen.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

Absatz 1)

Buchstabe b) erhält folgende Formulierung: „den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler und des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan) zu erstellen und vorzulegen“

Buchstabe g) erhält folgende Formulierung: „über die Vornahme außerplanmäßiger Grundräumungen von besonderer Bedeutung an einzelnen Verbandsgewässern zu beschließen“

Buchstabe i) wird hinter der Bezeichnung ...Sonderkostenverteiler ergänzt um „(Sonderumlage)“ ...

Buchstabe n) wird neu aufgenommen: „hat über den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung und mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband zu beschließen“

§ 15 Verbandsverwaltung

Absatz 1) wird das Wort „und“ nach ... „eines Geschäftsführers“ ... eingefügt und die Formulierung „und eines Kassenverwalters“ wird gestrichen.

Absatz 4) wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Geschäftsführer

Die bisherige Formulierung wird zu Absatz 1) und ein Absatz 2) mit folgender Formulierung wird eingefügt: „(2) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsberechtigt.“

§ 18 „Kassenverwalter“ wird neu zu „Kassenführung“

Die bisherige Formulierung wird ersetzt durch die Formulierung:

„Die Kassenführung kann nach Vereinbarung auf die Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde (Sonderkasse) übertragen werden.“

§ 19 Sonstiges Verbandspersonal

Absatz 1) der Klammerzusatz „(gewerblichen)“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Absatz 5) wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6) wird zu Absatz 5) neu.

§ 21 Haushaltsjahr, Haushaltssatzung

Die Bezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

§ 22 Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten

Absatz 2) erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler. Bei der Ermittlung des Kostenvertailers sind vier Einflussgrößen (Gewässerlänge, Fläche, Oberflächenwasser und Schmutzwasser) maßgebend.

Die Einflussgröße Gewässerlänge je Mitglied ermittelt sich aus der Summe der Verrechnungslängen, der zum Unterhalt übertragenen Gewässer. Je nach Einstufung der Gewässer wird die Gewässerlänge (Verrechnungslänge) ermittelt. Dabei werden für je 1 Meter Gewässerlänge folgende Umrechnungsgrößen angesetzt: Hauptvorfluter: 1, Nebenvorfluter: 0,6 und Entwässerungsgräben: 0,3. Erfolgt nur eine einseitige Unterhaltung werden die Verrechnungslänge für die betreffenden Gewässer halbiert. Bei der Ermittlung der Verrechnungslängen für Rückhalteflächen werden für je 6 m² Unterhaltsflächen jeweils 1 m Verrechnungslänge angesetzt. Die jeweilige Einstufung der Gewässer ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste nach § 3 Abs. 1.

Für die restlichen Einflussgrößen sind die Istwerte je Mitglied heranzuziehen. Alle Einflussgrößen fließen mit einer unterschiedlichen Wichtung in die Gesamtberechnung ein:

- Gewässerlänge mit 35%
- Einzugsfläche mit 35%
- Einleitung mit Oberflächenwasser 20%
- Einleitung von Schmutzwasser mit 10%.

Der Kostenverteiler wird als Prozentwert je Mitglied ausgewiesen. Für das Mitglied Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wird ein fester Anteil von 5% festgelegt.“

Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung der Höhe des Kostenverteilers je Mitglied erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort als Anlage mit der sich ergebenden finanziellen Auswirkung (Verbandsumlage) je Mitglied ausgewiesen.“

Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über Veränderungen, die für die Ermittlung des Kostenverteilers maßgeblichen Einflussgrößen nach Absatz 2, erfolgen eigenständig durch die Mitglieder und werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung (Kostenverteiler) berücksichtigt.“

Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder werden differenziert nach Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

§ 23 Rechnungslegung

Absatz 1) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „den Jahresabschluss“.

Absatz 2) die Bezeichnung „ die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“ und hinter ... Rechnungsprüfungsausschuss ... wird der Klammerzusatz eingefügt „(örtliche Prüfung)“.

Absatz 3) die Bezeichnung „die Jahresrechnung“ wird ersetzt durch „der Jahresabschluss“.

Absatz 4) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Alternativ kann im Bedarfsfall für die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein hierfür berechtigtes Prüfungsunternehmen durch den Verbandsausschuss bestimmt werden.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Die „Aufteilung Eigenkapital“ wird als § 24 mit folgender Formulierung neu aufgenommen.

„§ 24 Aufteilung Eigenkapital

- (1) Die Aufteilung des in der Bilanz des Verbandes ermittelten Eigenkapitals auf die Mitglieder erfolgt, auf der Grundlage des durchschnittlichen Kostenverteilers, über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahre.
- (2) Erstmals wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 das dort ausgewiesene Eigenkapital über den durchschnittlichen Kostenverteiler des sich aus dem Zeitraum von 01.01.1999 bis 31.12.2008 ergebenden Werts gemäß Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) Nach der ersten Festlegung nach Abs. 2 bleiben die Anteile der Mitglieder für jeweils 10 Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs. 1.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist anzupassen.

In der Überschrift des alten § 26 Änderung der Verbandsordnung, wird die Bezeichnung „Aufgabenübertragung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Austritt“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.“

Absatz 3) erhält folgende Formulierung: „Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied, mit einer Frist von mindestens einem Jahr, schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.“

Die Absatznummerierungen sind anzupassen.

Absatz 4) Die Bezeichnung „Bestätigung“ wird ersetzt durch „Feststellung“.

§ 27 (alt) Regelungen der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes

Absatz 1) erhält folgende neue Formulierung: „Bei der Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Dabei ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten.“

Absatz 2) die Formulierung wird gänzlich gestrichen.

Absatz 3) wird ergänzt nach ... Gebietskörperschaft „oder Einrichtung“; Satz 2 wird eingefügt: „Ein entsprechender Wertausgleich ist herzustellen“. Das Schöpfungswerk erhält die Bezeichnung: „Bobenheim“-Roxheim und die Bezeichnung Landkreis Ludwigshafen am Rhein wird ersetzt durch „Rhein-Pfalz-Kreis“.

Absatz 3 (neu) wird mit folgender Formulierung neu eingefügt: „Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.“

§ 28 (alt) Regelungen der Personalverhältnisse bei Bildung und Auflösung des Verbandes

Der Bezug auf § 27 Abs. 1 wird ersetzt durch „§ 28 Abs. 1 bis 3“.

§ 31 (neu) Salvatorische Klausel

Nachfolgende Formulierungen werden gänzlich neu aufgenommen:

„§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.“

§ 30 (alt) Schlussbestimmungen

Absatz 1) die Bezeichnung „des Zweckverbandsgesetz“ wird ersetzt durch „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.

Absatz 2) erhält folgende Formulierung: „Die Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.“

Absatz 3) wird ersatzlos gestrichen.

Folgende Formulierung wird ergänzt:

„Hinweis zur Bekanntmachung:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Verbandsordnung

des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R.

Hinweis: schwarz = unverändert, schwarz/durchgestrichen = entfällt, orange = Textvorschläge für Änderungssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt am 19.03.2013 die 2. Änderung der Verbandordnung vom 27.04.2008 (Neufassung) zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21.01.2010.

I. Teil

Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, Aufgaben und Unternehmen

§ 1 Mitglieder

Nachstehende Städte, Verbandsgemeinden, Gemeinden und Landkreise bilden einen Gewässerunterhaltungsverband nach §§ 2 - 11 des Zweckverbandsgesetzes:

A) Städte und Gemeinden

1. Bad Dürkheim
2. Bobenheim-Roxheim
3. Böhl-Iggelheim
4. Frankenthal/Pfalz
5. Grünstadt
6. Lambsheim
7. Ludwigshafen a. Rh.
8. Mutterstadt
9. Worms

B) Verbandsgemeinden

1. Dannstadt-Schauernheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
2. Deidesheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
3. Freinsheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
4. Grünstadt-Land (für die Gebiete der Ortsgemeinden Bissersheim, Dirmstein, Gerolsheim, Großkarlbach, Kirchheim a.d.Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Neuleiningen und Obersülzen)
5. Heßheim (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
6. Maxdorf (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)
7. Wachenheim a.d.Wstr. (für das gesamte Verbandsgemeindegebiet)

C) Landkreise

Rhein-Pfalz-Kreis

§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach". Er hat seinen Sitz in Lamsheim.
- ~~(2) Der Gewässerbestandsplan vom 1.1.2005 über das Verbandsgebiet und seine Wasserläufe nebst Anlagen ist Bestandteil dieser Verbandsordnung. Der Gewässerbestand (Verbandsgebiet) ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste des Kostenverteilers.~~
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Rechtsnachfolger folgender Verbände:
 - a) Gemeindeverband zur Entwässerung der Rheinniederung zwischen Maudach und Roxheim - Sitz: Frankenthal/Pfalz,
 - b) Zweckverband zur Entwässerung des Isenach-Floßbach-Gebietes - Sitz: Lamsheim,
 - c) Wasser- und Bodenverband im Eckbachtal - Sitz: Dirmstein
 - d) Gemeindeverband zur Regelung der Wasserverhältnisse des Dürkheimer Bruches und zur Unterhaltung der Isenach von Lamsheim bis Bad Dürkheim - Jägetal - Sitz: Bad Dürkheim,
 - e) Wasser- und Bodenverband Stechgraben - und Marlachgebiet - Sitz: Rödersheim-Gronau.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband übernimmt die Unterhaltung gemäß der einschlägigen Wassergesetze insbesondere im Sinn des § 64 LWG der in der ~~im Gewässerbestandsplan vom 1.1.2005 Gewässerbestandsliste verzeichneten gekennzeichneten~~ fließenden Gewässer dritter Ordnung und der darin genannten zugehörigen Anlagen.
- (2) Außerdem kann der Verband wasserwirtschaftliche Aufgaben seiner Mitglieder, die über die in Abs. 1 genannten hinausgehen, auf Antrag und gegen Kostenerstattung übernehmen. Dasselbe gilt gegenüber anderen wasserwirtschaftlichen Verbänden. Seinen Mitgliedern stellt der Verband dabei nur die Selbstkosten der Maßnahmen sowie die dadurch verursachten Verwaltungskosten (Persona-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) in Rechnung. Entsprechend dem Baufortschritt sind Abschlagszahlungen zu erheben.
- (3) Der Verband übernimmt die Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung sowie den Ausbau von Oberflächengewässern von überörtlicher Bedeutung. Diese Maßnahmen können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen (sogenannte Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. ~~Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und von überörtlicher Bedeutung können, wenn sie dem Schutz mehrerer Mitglieder dienen (sogen. Gemeinschaftsaufgaben), nach dem jeweils gültigen Umlageschlüssel des Verbandes umgelegt werden. Der Gesamtbetrag der jeweils erforderlichen Sonderumlage ist in der Haushaltssatzung festzulegen.~~

§ 4 Benachrichtigung der Duldungspflichtigen und Berücksichtigung besonderer öffentlicher Belange

- (1) Der Verband zeigt dem Duldungspflichtigen (§ 69 LWG), die von ihm geplanten Maßnahmen rechtzeitig an. Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Weise in den von der Maßnahme betroffenen Mitgliedsgemeinden.
- (2) Behörden und Beauftragte, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege, den Natur- und Landschaftsschutz, die Landschaftspflege sowie die Förderung des Verkehrs wahrnehmen, werden bei gegebener Veranlassung von Fall zu Fall gehört.

§ 5 Verbandsschau

Der Verband führt mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch. Sie erfaßt Teile des Verbandsgebietes, die vom Verband im Benehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde bestimmt werden. Die Besichtigungen sind so durchzuführen, dass innerhalb von sechs Jahren das gesamte Verbandsgebiet erfaßt wird. Zu den Besichtigungen sind die von der Verbandsversammlung zu bestimmende Schaukommission, die Aufsichtsbehörde, die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die zuständige Landwirtschaftskammer mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.

II. Teil Verfassung

§ 6 Verbandsorgane und Verbandsausschuss

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verband bildet darüber hinaus einen Verbandsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung, Stimmenverhältnis, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder können sich vertreten lassen.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem im Kostenverteiler festgesetzten Beitragsverhältnis (§ 22 Abs. 2) Jedes angefangene Prozent des Kostenvertailers gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedcs können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinden des Verbandsbereiches können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer und der technische Betriebsleiter und der Kassenverwalter nehmen ohne Stimmrecht an der Verbandsversammlung teil.
- (5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Aufgaben, soweit sie nicht nach § 11 dem Verbandsausschuss und nach § 13 dem Verbandsvorsteher übertragen sind, insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Kostenverteiler, Festsetzung des Haushaltsplanes und der Verbandsumlage mit Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm.
 - c) Beschlussfassung über den Stellenplan,

- d) Entgegennahme ~~der Jahresrechnung~~ des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
 - e) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften (eine Übertragung dieser Aufgaben an den Verbandsausschuss ist möglich),
 - f) Ankauf und Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von Euro 30.000,00,
 - ~~g) Abschluss von Verträgen,~~
 - h) Änderung der Verbandsordnung einschl. des Kostenverteilers,
 - i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - j) die Auflösung des Verbandes, Bestellung von Liquidatoren und die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung,
 - k) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab Euro 15.000,00,
 - l) die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder ab einem Streitwert von Euro 50.000,00,
 - m) die Wahl der Verbandsschaukommission und die Entgegennahme ihres jährlichen Verbandsschauberichtes,
 - n) die Beschlussfassung über das jährliche ~~Programm für Grundräumung~~ Räumprogramm und größere Instandsetzungen an Verbandsgewässern und die Entgegennahme des jährlichen kostenseitigen Soll/-Istvergleiches,
 - o) Erteilung der Zustimmung über die Einstellung, Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers und technischen Leiters.
- (2) Außerdem beschließt die Verbandsversammlung über alle sonstigen Angelegenheiten die ihr vom Verbandsausschuss oder vom Vorstandsvorsteher unterbreitet werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abdrucke der Niederschrift sind der Aufsichtsbehörde, der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde, der zuständigen Landwirtschaftskammer, den zuständigen Unteren Wasserbehörden, den Ortsgemeinden nach § 7 Abs. 3 und den Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die Ortsgemeinden nach § 7 Abs. 3, die Aufsichtsbehörde, die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde, die zuständige Landwirtschaftskammer und die zuständigen Unteren Wasserbehörden sind zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend anzuwenden.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsteher,
 - b) 8 gesetzlichen Vertretern von Mitgliedskörperschaften und
 - c) 5 gesetzlichen Vertretern von Ortsgemeinden des Verbandsbereiches.

Die Mitglieder nach b) und c) werden von der Verbandsversammlung gewählt. § 8 Abs. 2 ~~Zweckverbandsgesetz~~ Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) findet entsprechende Anwendung.

- (2) Bei Abstimmungen hat jedes Verbandsausschussmitglied eine Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses beginnt und endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates. Sie führen ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentritt des neuen Verbandsausschusses weiter.
- (4) Scheidet eine Körperschaft vor Ablauf der Wahlzeit als Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein anderes Ausschussmitglied gewählt.
- (5) Der stellvertretende Verbandsvorsteher, der Verbandsgeschäftsführer und der technische Betriebsleiter ~~und der Kassenverwalter~~ nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Der Verbandsausschuss selbst hat
 - a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 - b) den Entwurf der Haushaltssatzung ~~einschließlich Kostenverteiler und des Haushaltsplanes (Ergebnis-, Finanzhaushalt, Teilhaushalte und Stellenplan) und des Stellenplanes~~ zu erstellen und vorzulegen,
 - c) über die Bestellung der ehrenamtlichen Bediensteten des Verbandes zu beschließen,
 - d) über Einsprüche der Verbandsmitglieder zu entscheiden,
 - e) über den Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von Euro 30.000,00 zu beschließen,
 - f) über die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Euro 15.000,00 je Haushaltsansatz oder Ausgabeart zu entscheiden und über die Deckung zu beschließen. Die Befugnis kann allgemein oder im Einzelfall oder mit reduzierten Beträgen auf den Verbandsvorsteher übertragen werden,
 - g) über die Vornahme ~~notwendiger~~ ~~außerplanmäßiger~~ Grundräumungen von besonderer Bedeutung an einzelnen Verbandsgewässern ~~außerhalb des Jahresprogramms~~ zu beschließen,
 - h) über die Art eines Gewässerausbaues zu beschließen, soweit diese von dem übertragenden Verbandsmitglied nicht bestimmt ist,
 - i) über den Sonderkostenverteiler (Sonderumlage) für Gewässerbaumaßnahmen zu beschließen,
 - j) über die Aufnahme von Darlehen mit mehr als Euro 50.000,00 zu beschließen, im Einzelfall ist die Verbandsversammlung zu unterrichten,
 - k) über die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von Euro 50.000,00 zu beschließen. Überschreitet der Streitwert i.R. des Klageverfahrens die Euro 50.000,00-Grenze, so ist die Verbandsversammlung umgehend zu informieren,
 - l) über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als Euro 10.000,00 zu beschließen,
 - m) über den Erlass, die Stundung oder Niederschlagung von Forderungen von mehr als Euro 5.000,00 zu beschließen,
 - n) über den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung und mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verband zu beschließen.
- (2) Außerdem beschließt der Verbandsausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen oder vom Verbandsvorsteher unterbreitet werden.

§ 12 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte oder dem Kreis der in § 7 Abs. 3 genannten Ortsgemeinden gewählt.
- (2) Auf die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bürgermeisterwahl, die durch den Gemeinderat erfolgt, Anwendung.
- (3) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters beginnt und endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates und gegebenenfalls nach Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei dem Verbandsmitglied oder der Ortsgemeinde nach § 7 Abs. 3. Verbandsvorsteher und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Scheiden der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein neuer Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 ist die Wiederwahl eines Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters, deren Amtszeit nach Ausscheiden aus dem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis bei einem Verbandsmitglied oder der Ortsgemeinde endet, begrenzt auf die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode möglich. Für die Entschädigung nach § 19 Abs. 1 sind die Verhältnisse vor Wiederwahl maßgebend.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Verbandsgeschäfte, ihm obliegen
 - a) alle Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen werden,
 - b) An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Preis von Euro 10.000,00, siehe hierzu auch § 10 Buchst. e,
 - c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu Euro 10.000,00 je Haushaltsansatz, bei Geschäften von wiederkehrender Art oder mit schwankenden Tagespreisen (Kraftstoff etc.) im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans in unbegrenzter Höhe,
 - d) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu Euro 5.000,00 je Haushaltsansatz oder Ausgabeart und über die Deckung,
 - e) die Umschuldung von Darlehen; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten
 - f) die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten,
 - g) die Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von Euro 50.000,00 im Einzelfall i.R. der in der Haushaltssatzung festgelegten und aufsichtsbehördlich genehmigten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme; der Verbandsausschuss ist zu unterrichten,
 - h) die Einstellung, Vergütung und Entlassung aller Mitarbeiter bis zur Vergütungsgruppe 9.
- (2) Er führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und in der Verbandsversammlung.
- (3) Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister anzuwenden.

§ 14 Eilentscheidungen

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Gewässerzweckverband bis zu einer Sitzung des zuständigen Verbandsgremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet

- a) anstelle der Versammlung der Verbandsversammlung und wenn ein Aufschieben bis zur Sitzung des Verbandsausschusses aus vorgenannten Gründen nicht möglich ist, der Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher,
 - b) anstelle des Verbandsausschusses der Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Verbandsgremiums unverzüglich mitzuteilen. Das zuständige Verbandsgremium kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit durch die Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

III. Teil Personal

§ 15 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und zur Unterstützung des Verbandsvorstehers bedient sich der Zweckverband eines Geschäftsführers und eines technischen Betriebsleiters ~~und eines Kassenverwalters~~.
- (2) Der Zweckverband beschäftigt den Geschäftsführer und den technischen Betriebsleiter als Vollzeitkraft. Eingruppierung, Vergütung und sonstige Leistungen sowie die sonstigen arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Anschlussstarifverträgen für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
- (3) Die Verbandsverwaltung kann von der Verwaltung einer anderen als in § 9 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz genannten Mitgliedskörperschaft übernommen und Näheres durch Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedskörperschaft geregelt werden; die Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
- ~~(4) Der Kassenverwalter ist ehrenamtlicher Bediensteter des Verbandes.~~

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsteher in seinen Aufgaben. Der Verbandsvorsteher kann ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsberechtigt.

§ 17 Technischer Betriebsleiter

Der technische Betriebsleiter unterstützt den Verbandsvorsteher bei der Durchführung der technischen Aufgaben des Verbandes.

§ 18 Kassenverwalterführung

~~Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Kassengeschäfte nach den Vorschriften des Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Kassenführung kann nach Vereinbarung auf die Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde (Sonderkasse) übertragen werden.~~

§ 19 Sonstiges Verbandspersonal

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 der Verbandsordnung kann der Zweckverband die erforderlichen Beschäftigten ~~(gewerblichen)~~ einstellen.
- (2) Eingruppierung, Vergütung und sonstige Leistungen sowie die sonstigen arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den Anschlussstarifverträgen.

IV. Teil

Aufwandsentschädigung

§ 20 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers bestimmt sich nach den Obergrenzen der jeweils gültigen Fassung des § 17 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO).
- (2) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Amtsträger erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung von Euro 25,-- je Sitzung und Amtsträger. Ein nachgewiesener höherer Verdienstausschlag wird auf Antrag ersetzt.
- (3) Der stellvertretende Verbandsvorsteher, der den Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertritt (§ 50 Abs. 2 GemO), erhält für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.
- (4) Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält für die Teilnahme an Beratungen und Besprechungen im Dienste des Verbandes jeweils einmalig Euro 25,00. Je gefahrenen Kilometer im Dienste des Verbandes erhält er eine Wegestreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz.
- (5) ~~Die Aufwandsentschädigung des Kassenverwalters wird durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.~~
- (6) (5) Die Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter gelten im Übrigen entsprechend.

V. Teil

Haushalt

§ 21 Haushaltsjahr, Haushaltssatzung

- (4) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22 Deckung des Aufwandes und Verteilung der Kosten

- (1) Der Aufwand zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Verbandsordnung wird insoweit durch eine Verbandsumlage gedeckt, wie die sonstigen Einnahmen des Verbandes, insbesondere Entgelte für Lieferungen und Leistungen, staatliche Zuschüsse zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen.
- (2) ~~Die Festsetzung~~ Verteilung der Verbandsumlage auf die Mitglieder erfolgt nach einem Kostenverteiler. ~~Der Bestandteil der Verbandsordnung ist~~ Bei der Ermittlung des Kostenverteilers sind vier Einflussgrößen (Gewässerlänge, Fläche, Oberflächenwasser und Schmutzwasser) maßgebend.

Die Einflussgröße Gewässerlänge je Mitglied ermittelt sich aus der Summe der Verrechnungslängen, der zum Unterhalt übertragenen Gewässer. Je nach Einstufung der Gewässer wird die Gewässerlänge (Verrechnungslänge) ermittelt. Dabei werden für je 1 Meter Gewässerlänge folgende Umrechnungsgrößen angesetzt: Hauptvorfluter: 1, Nebenvorfluter: 0,6 und Entwässerungsgräben: 0,3. Erfolgt nur eine einseitige Unterhaltung werden die Verrechnungslänge für die betreffenden Gewässer halbiert. Bei der Ermittlung der Verrechnungslängen für Rückhalteflächen werden für je 6 m² Unterhaltsflächen jeweils 1 m Verrechnungslänge angesetzt. Die jeweilige Einstufung der Gewässer ergibt sich aus der Gewässerbestandsliste nach § 3 Abs. 1.

Für die restlichen Einflussgrößen sind die Istwerte je Mitglied heranzuziehen. Alle Einflussgrößen fließen mit einer unterschiedlichen Wichtung in die Gesamtberechnung ein:

- Gewässerlänge mit 35%
- Einzugsfläche mit 35%
- Einleitung mit Oberflächenwasser 20%
- Einleitung von Schmutzwasser mit 10%.

Der Kostenverteiler wird als Prozentwert je Mitglied ausgewiesen. Für das Mitglied Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wird ein fester Anteil von 5% festgelegt.

- (3) Die Festsetzung der Höhe des Kostenvertailers je Mitglied erfolgt in der Haushaltssatzung und wird dort als Anlage mit der sich ergebenden finanziellen Auswirkung (Verbandsumlage) je Mitglied ausgewiesen.
- (4) Mitteilungen über Veränderungen, die für die Ermittlung des Kostenvertailers maßgeblichen Einflussgrößen nach Absatz 2, erfolgen eigenständig durch die Mitglieder und werden bei der Erstellung der nächsten Haushaltssatzung (Kostenverteiler) berücksichtigt.
- (5) Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe nach § 3 Abs. 3 erhebt der Verband Sonderumlagen.
- (6) Die Höhe und die Verteilung der Sonderumlage auf die Mitglieder werden differenziert nach Maßnahmen der Hochwasserrückhaltung und des Ausbaus der Oberflächengewässer in der Haushaltssatzung je Mitglied festgelegt.
- (7) Die bestehenden, von den Rechtsvorgängern des Verbandes errichteten Anlagen, werden in das Verbandsvermögen eingebracht. Die daraus resultierenden Verbindlichkeiten werden vom Verband übernommen.

§ 23 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstandsvorsteher legt ~~die Jahresrechnung~~ den Jahresabschluss der Verbandsversammlung zur Prüfung vor.
- (2) Zuvor ist ~~die Jahresrechnung~~ der Jahresabschluss durch einen Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung) zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 gesetzlichen Vertretern von Mitgliedskörperschaften. Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. § 8 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Bezirksverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen-Pfalz und bedient sich für die Rechnungsprüfung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz als Sachverständiger. Vor der Prüfung nach Absätzen 1 und 2 ist diesem ~~die Jahresrechnung~~ der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage soll im 1. Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen. Der Prüfbericht ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Alternativ kann im Bedarfsfall für die Prüfung des Jahresabschlusses auch ein hierfür berechtigtes Prüfungsunternehmen durch den Verbandsausschuss bestimmt werden.
- (5) Über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.

§ 24 Aufteilung Eigenkapital

- (4) Die Aufteilung des in der Bilanz des Verbandes ermittelten Eigenkapitals auf die Mitglieder erfolgt, auf der Grundlage des durchschnittlichen Kostenvertailers, über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahre.
- (5) Erstmals wird mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 das dort ausgewiesene Eigenkapital über den durchschnittlichen Kostenverteiler des sich aus dem Zeitraum von 01.01.1999 bis 31.12.2008 ergebenden Werts gemäß Abs. 1 aufgeteilt.

- (6) Nach der ersten Festlegung nach Abs. 2 bleiben die Anteile der Mitglieder für jeweils 10 Jahre unverändert. Danach erfolgt eine Neuberechnung gemäß Abs. 1.

VI. Teil

Ergänzende Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 24 25 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen bei

- a) Erlass der Haushaltssatzung, Änderungen der Verbandsordnung und ansonsten gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der Mitgliedskörperschaften,
- b) Anordnungen und Vorhaben, die Verbandsmitglieder betreffen, durch schriftliche Mitteilung an diese,
- c) Anordnungen und Vorhaben, durch die Außenstehende betroffen werden, durch öffentliche Bekanntmachung bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde.

§ 25 26 Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 26 27 Änderung der Verbandsordnung, Aufgabenübertragung Austritt und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied, mit einer Frist von mindestens einem Jahr, schriftlich beim Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (4) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der ~~Bestätigung~~ Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- (5) Wenn die Verbandsversammlung zum zweitenmal zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand eingeladen wurde, genügen die in Abs. 1 genannten jeweiligen Mehrheiten der anwesenden Mitglieder. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27 28 Regelung der Vermögensverhältnisse bei der Auflösung des Verbandes

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Umlaufvermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Dabei ist der nach § 24 für die Verteilung des Eigenkapitals maßgebliche Kostenverteiler heranzuziehen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden und Verbindlichkeiten. ~~Kapitalvermögen unter Zugrundelegung des im letzten Haushaltsjahr für die Verbandsumlage maßgeblichen Kostenverteilers nach Abzug der Verbindlichkeiten auf die Mitglieder verteilt.~~

- ~~(2) Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag unter Zugrundelegung des im letzten Haushaltsjahr für die Verbandsumlage maßgeblichen Kostenverteilens auf die Verbandsmitglieder umzulegen.~~
- ~~(3) (2) Anlagen, Grundstücke und sonstige Einrichtungen, die unmittelbar der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben dienen, gehen an diejenige Gebietskörperschaft oder Einrichtung über, der die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben künftig obliegt. Ein entsprechender Wertausgleich ist herzustellen. Das Schöpfwerk Bobenheim-Roxheim geht dabei an den Landkreis Ludwigshafen am Rhein Rhein-Pfalz-Kreis über. Hat der Verband in Vollzug des § 3 Abs. 3 Grundeigentum begründet, ist der Gemeinschaftszweck dinglich zu sichern.~~
- (3) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 28 29 Regelungen der Personalverhältnisse bei Bildung und Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes geht das Personal auf die jeweils nachfolgenden Rechtsträger über. Die Regelungen aus § 27 28 Abs. 1 und bis 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 29 30 Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 30 32 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Verbandsordnung keine anderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und ~~des Zweckverbandsgesetzes~~ des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) entsprechend.
- (2) Die Verbandsordnung tritt ~~am Tage nach der Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses (Genehmigung) der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die Bestimmungen des § 23 Buchst. a der Verbandsordnung gelten entsprechend.~~
- (3) ~~Die Satzung des "Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach" vom 2.6.1969 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz v. 3.6.69) i.d.F. vom 16.4.1985 (Staatsanzeiger vom 13.5.85) tritt mit Inkrafttreten dieser Verbandsordnung außer Kraft.~~

Hinweis zur Bekanntmachung:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.